**Verkündungsblatt der
Hochschule für Musik
und Theater Hannover**

Hochschule
für Musik und Theater
Hannover

Hannover, 31. Mai 2002 **Nr. 06/2002**

Inhalt:

**Ordnung über den Zugang zum grundständigen Teilstudiengang
"Darstellendes Spiel" im Studiengang Lehramt an Gymnasien
an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig,
der Hochschule für Musik und Theater Hannover,
der Technischen Universität Braunschweig,
der Universität Hannover
und der Universität Hildesheim**

Bekanntmachung der Hochschule für Musik und Theater Hannover
gem. § 80 Abs.6 Niedersächsisches Hochschulgesetz nach Genehmigung des MWK
vom 12.03.2002 - 11 - 73 015-

Herausgeber:
Der Präsident
der Hochschule für Musik
und Theater Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

§ 1 Voraussetzungen für das Studium des Faches "Darstellendes Spiel im Lehramt an Gymnasien"

(1) Zum Teilstudiengang "Darstellendes Spiel" im grundständigen Studiengang "Lehramt an Gymnasien" kann zugelassen werden, wer

1. die entsprechende Hochschulzugangsberechtigung nach § 32 Abs. 1 NHG nachweist,
2. die Zugangsprüfung bestanden hat und
3. Praxiserfahrungen theaterpraktischer/theaterpädagogischer Arbeit (Spiel- und/oder Anleitungspraxis) nachweist (z. B. durch Fotos, Programmhefte o.ä., Projektentwürfe, eigene szenisch zu realisierende Texte, Kritiken, Video-Ausschnitte von insgesamt 5 Minuten Länge)

(2) Zur Zugangsprüfung wird nicht zugelassen, wer aufgrund der von der Kommission vorgenommenen Bewertung der eingereichten Unterlagen nach § 1 (1) keine Aussicht hat, das Feststellungsverfahren erfolgreich zu bestehen.

§ 2 Meldung zur Teilnahme an der Zugangsprüfung

(1) Der formlose Antrag auf Aufnahme in den Studiengang einschließlich Teilnahme an der Zugangsprüfung muss mit allen Unterlagen bis zum 30. April des Jahres (Poststempel) bei der Geschäftsstelle des Studiengangs eingehen (Ausschlussfrist).

(2) Anträge sind zu richten an die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf, der auch Auskunft über theaterpraktische Vorkenntnisse gibt
2. Dokumentationen ausgewählter theaterpraktischer/theaterpädagogischer Arbeiten nach § 1 (1)
3. eine Erklärung, dass der Bewerber / die Bewerberin wesentlich an den dokumentierten Arbeiten mitgewirkt hat
4. ein Lichtbild.

§ 3 Durchführung der Zugangsprüfung

(1) Die Mitglieder der *Lenkungsgruppe Darstellendes Spiel* bilden die Zugangsprüfungskommission, deren Stellvertreter/ Stellvertreterinnen gehören der Zugangsprüfungskommission als stellvertretende Mitglieder an. Die Lenkungsgruppe trifft die Entscheidungen nach dieser Ordnung. Sie regelt die Durchführung der Zugangsprüfung.

(2) Bei Bedarf benennt jede der beteiligten Hochschulen ein weiteres Mitglied für die Dauer einer Zugangsprüfung. Die benannten Personen müssen *Lehrende im Studiengang Darstellendes Spiel* sein.

(3) Den Vorsitz der Zugangsprüfungskommission führt der Vorsitzende / die Vorsitzende der *Lenkungsgruppe Darstellendes Spiel*. Er / sie kann bei Aufteilung der Kommission im laufenden Zugangsprüfungsverfahren den Vorsitz an Kommissionsmitglieder delegieren.

(4) Die Zugangsprüfung findet einmal jährlich im Sommersemester (Ende Juni / Anfang Juli) für das nachfolgende Wintersemester statt.

(5) Die Kommission trifft anhand der eingereichten Unterlagen vorab eine erste Auswahl, wer zur Zugangsprüfung eingeladen wird. Die Einladung erfolgt anschließend schriftlich mit Angabe von Termin, Ort und Uhrzeit rechtzeitig zwei Wochen vor dem Termin der Zugangsprüfung.

(6) Die Teilleistungen nach § 4 (2) jedes Bewerbers / jeder Bewerberin werden von jedem Prüfer / jeder Prüferin wie folgt bewertet:

Teilleistung 1	1 - 10 Punkte
Teilleistung 2	1 - 10 Punkte
Teilleistung 3	1 - 5 Punkte
	= maximal 25 Punkte

Die Punktwertungen der Prüferinnen/Prüfer werden addiert. Für eine bestandene Zugangsprüfung müssen mindestens 50 % der Punkte erzielt werden.

(7) Entsprechend der Gesamtpunktzahl ist eine Rangreihenfolge der Bewerber / Bewerberinnen, die die Zugangsprüfung bestanden haben, zu erstellen. Entsprechend der Rangreihenfolge wird über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze entschieden. Bei Punktgleichheit entscheidet der / die Vorsitzende in Grenzfällen, wer den Studienplatz erhält.

(8) Über die Entscheidungen der Kommission ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 4 Nachweis der besonderen Eignung

(1) Maßgeblich für die Feststellung der besonderen Eignung für diesen Studiengang ist der Gesamteindruck, der sich aus den Vorerfahrungen, dem im Feststellungsverfahren zum Ausdruck kommenden szenischen Verständnis, der Fähigkeit zur szenischen Realisation, der Ensemblefähigkeit sowie der Selbständigkeit und Originalität der Arbeit und der Fähigkeit zu deren Reflexion ergibt.

(2) Die besondere Eignung ist durch folgende Leistungen in einer Gesamtprüfung von ca. 30 Minuten nachzuweisen:

Teilleistung 1: eine vorbereitete szenische Einzelpräsentation mit Reflexion

Teilleistung 2: eine gegebene Aufgabe zur szenischen Gruppenarbeit mit Reflexion

Teilleistung 3: ein abschließendes Gespräch, dessen Inhalt sich auf den Verlauf der vorgeführten Leistungen bezieht. Gegenstand des Gesprächs können u.a. auch Fragen zur zeitgenössischen Theaterszene, zum Schultheater, zu Regiekonzeptionen und zur Theatergeschichte sein.

§ 5 Mitteilung der Ergebnisse, Einsicht in die Prüfungsakte, Wiederholung

(1) Bestehen bzw. Nichtbestehen der Zugangsprüfung werden den Bewerbern nach Abschluss des Zugangsprüfungsverfahrens durch die Geschäftsstelle des Studiengangs schriftlich per Formblatt mitgeteilt.

(2) Bei Nichtbestehen ist mit dem Bescheid anzugeben, in welchen Bereichen Defizite festgestellt wurden. Die eingereichten Unterlagen sind erfolglosen Bewerberinnen und Bewerbern nach dem Beratungstermin (§ 5 (5)) wieder zuzusenden.

(3) Hat ein Bewerber / eine Bewerberin die Zugangsprüfung bestanden, jedoch aufgrund der erzielten Punktzahl in der Rangfolge keinen Studienplatz erhalten, so hat er / sie das Recht, zur möglichen Erzielung einer höheren Punktzahl die Zugangsprüfung im folgenden Jahr zu wiederholen. Eine Warteliste wird nicht geführt.

(4) Der Bewerber / die Bewerberin hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung der Kommission seine / ihre Prüfungsakte einzusehen.

(5) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird nach Abschluß des Zugangsprüfungsverfahrens ein Beratungstermin angeboten. Der Termin wird zugleich mit der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses genannt. Die Beratung kann auch telefonisch zum angegebenen Termin durchgeführt werden.

§ 6 Gültigkeitsdauer des Ergebnisses der Zugangsprüfung

(1) Erfolglose Bewerber / Bewerberinnen können die Zugangsprüfung zweimal wiederholen.

(2) Wird mit bestandener Zugangsprüfung die Zulassung zum S*tudiengang Darstellendes Spiel* ausgesprochen, so hat dieser Bescheid für den auf das bestandene Feststellungsverfahren folgenden Immatrikulationstermin Gültigkeit. Für Bundeswehrdienstleistende und Zivildienstleistende behält das bestandene Feststellungsverfahren Gültigkeit bis zum frühestmöglichen Beginn des Studiums.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach der Veröffentlichung in einem Verkündungsblatt der beteiligten Hochschulen in Kraft.